

# Energy Sharing im EnWG

Eine Alternative zur Einspeisevergütung?

Bauzentrum Online-Forum: Aktuelle und zukünftige gesetzliche Vorgaben für Solarprojekte und Bauvorhaben

Anna Papke

19.05.2026

# Agenda

- ▶ Neue rechtliche Entwicklungen und Instrumente
- ▶ Wer darf beim Energy Sharing teilnehmen?
- ▶ Privilegierungen für Energy Sharing
- ▶ Energy Sharing und das Stromnetz
- ▶ Finanzielle Aspekte beim Energy Sharing
- ▶ Fazit



# Neue rechtliche Entwicklungen und Instrumente

# Überblick: (zukünftige) gesetzliche Änderungen



## Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2025

Nr. 347

**Gesetz**  
zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften<sup>1, 2</sup>

Vom 18. Dezember 2025

z. beschl.

Energy Sharing  
in § 42c EnWG

April 2026

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammen-

Änderungen im  
Förderrecht zu  
erwarten

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument zur Erreichung der klimaneutralen Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils an erneuerbaren Energien. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll netzverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und Versorgungssicherheit auszurichten.

## Energy Sharing als Alternative zur Einspeisevergütung?

- ▶ Der Referentenentwurf zum EEG 2027 sieht für **Kleinanlagen** deutlich schlechtere Förderbedingungen vor:
  - **Einspeisevergütung** soll für Neuanlagen gestrichen werden
  - Auch keine **Marktprämie** für (neue) Kleinanlagen unter 25 kW vorgesehen
- ▶ Energy Sharing nach § 42c EnWG als Alternative? **Jein!**



Unterschiedliche  
gesetzliche  
Voraussetzungen für  
Teilnahme



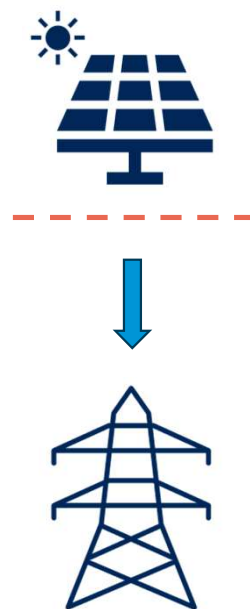
Höherer  
organisatorischer  
Aufwand  
(energiewirtschaftliche  
Pflichten)



Andere wirtschaftliche  
Bedingungen

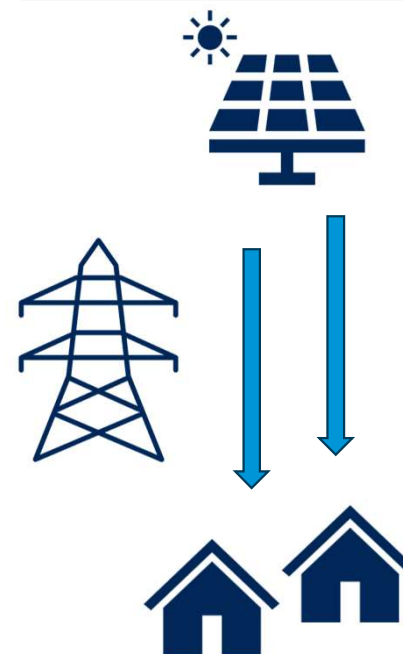
# Überblick: Einspeisevergütung und Energy Sharing

## Einspeisevergütung



Kaufmännische  
Abnahme des  
Stroms durch den  
Netzbetreiber

## Energy Sharing

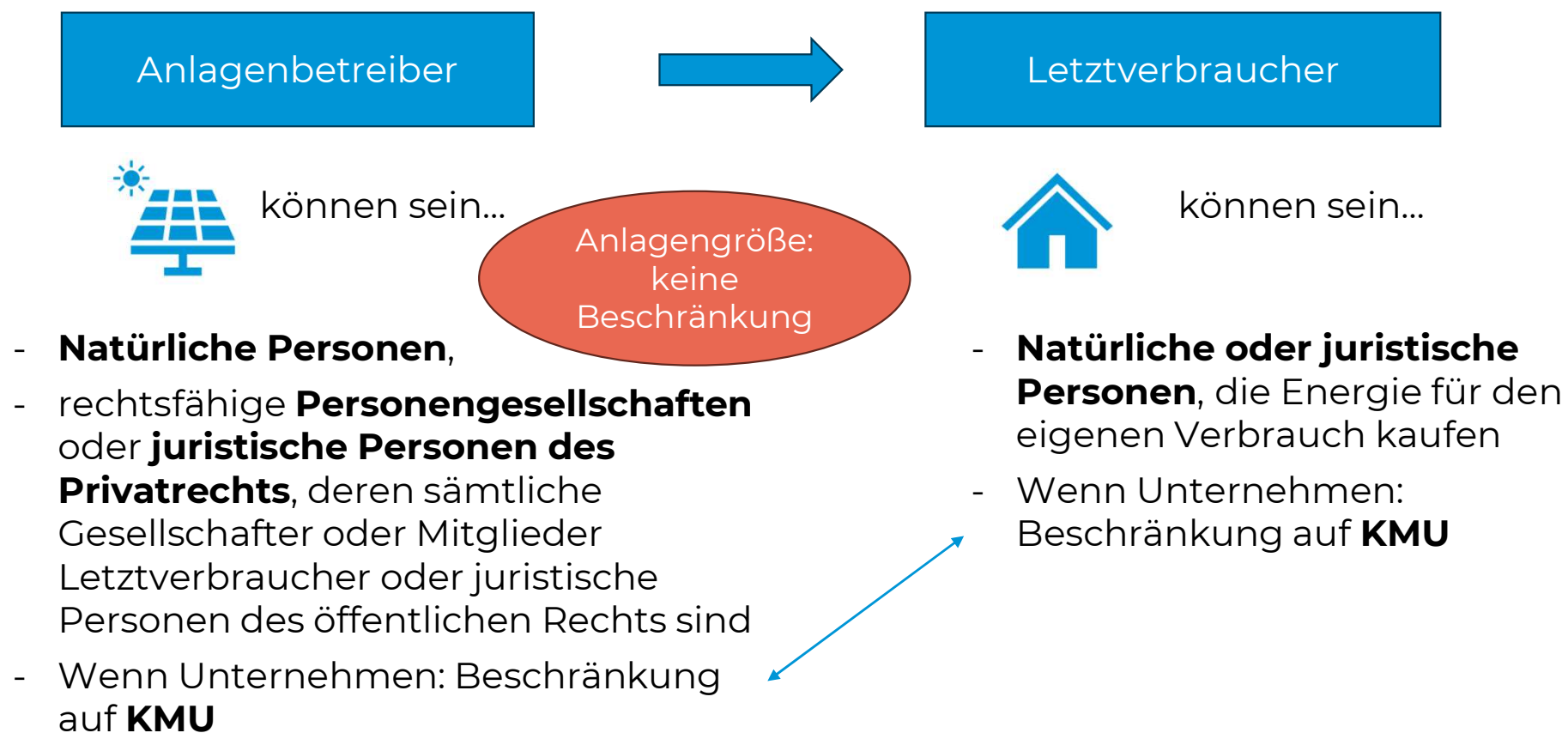


Energy Sharing  
mit  
Stromlieferung  
vergleichbar



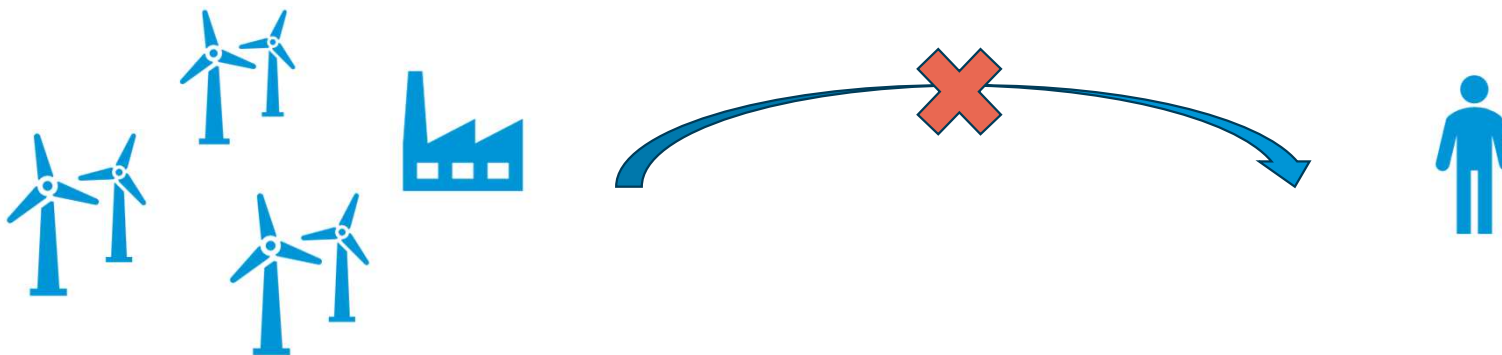
# Wer darf beim Energy Sharing teilnehmen?

## Energy Sharing – Wer ist zur Teilnahme berechtigt?



## ... und wer ist ausgeschlossen?

- ▶ „Der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der **gewerblichen** noch überwiegend der **selbständigen beruflichen Tätigkeit** des Betreibers [...]“, § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG.
- ▶ Diese Vorgabe schließt **professionelle** Erzeuger und EVU vom Energy Sharing aus -> aber: Ausnahme für **Bürgerenergiegenossenschaften**





# Privilegierungen für Energy Sharing

## Teilweiser Entfall der Lieferantenpflichten

- ▶ Keine Lieferantenpflichten für **Haushaltskunden**, die eine Anlage mit einer installierten Leistung bis zu **30 kW** oder **100 kW** (Mehrparteienhaus) betreiben:
  - § 5 EnWG: Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden
  - §§ 40-42 EnWG: Anforderungen bei Rechnungstellung etc., Stromkennzeichnung

Haushaltskunde, § 3 Nr. 57 EnWG: „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im **Haushalt** oder für den einen **Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden** nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen“.

## Keine Vollversorgung notwendig

- ▶ Der Anlagenbetreiber muss **nicht die umfassende Versorgung** der Abnehmer sicherstellen, § 42c Abs. 6 S. 1 EnWG
- ▶ Dann wird zweiter (regulärer) Versorger für benötigte **Reststrommengen** benötigt



## Einbindung Dritter zulässig

- ▶ Anlagenbetreiber dürfen „**Dritte**“ mit Dienstleistungen beauftragen, § 42 Abs. 5 EnWG\*:
  - Zusammenarbeit mit Netzbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen etc.
  - Vertragsabschlüsse und Abrechnungen
  - Installation, Messung und Wartung der Anlage.
- Dieser Dritte darf (und wird auch regelmäßig) ein **professioneller** Akteur sein.

\* Die Einbindung von Dienstleistern am Strommarkt ist an sich selbstverständlich zulässig; Regelungsbedarf besteht im Rahmen des Energy Sharing insofern, als es sich hier um **Sonderrecht** für engen Kreis von Berechtigten handelt.



# Energy Sharing und das Stromnetz

## Energy Sharing im Verteilnetz

- ▶ Energy Sharing setzt „**Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes**“ voraus, § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG: Energy Sharing nur **mit** Netznutzung
- ▶ Ab 1. Juni 2026: Im **Bilanzierungsgebiet eines Verteilnetzbetreibers**.
- ▶ Ab 1. Juni 2028: Erweiterung auf das Bilanzierungsgebiet eines **direkt angrenzenden** Verteilnetzbetreibers.

at nach Absatz 1 möglich ist

(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist

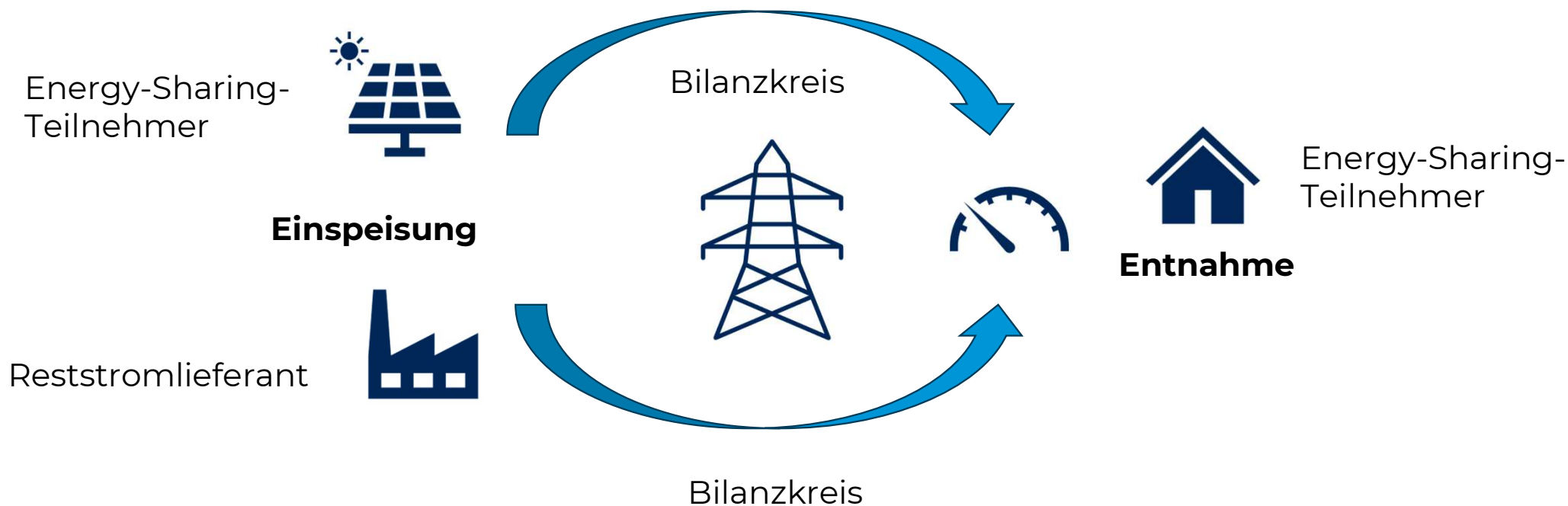
1. ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers und
2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.

Jeder Betreiber eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

## „Ermöglichen“ von Energy Sharing – Bedeutung und Folgen

- ▶ „Ermöglichen“ **auslegungsbedürftig**: Kern aber wohl, dass Verteilnetzbetreiber ermöglichen müssen, dass ein Letztverbraucher von **zwei Lieferanten** beliefert wird

## Keine Pflicht zur Vollversorgung, § 42 Abs. 6 S. 1 EnWG



## „Ermöglichen“ von Energy Sharing – Bedeutung und Folgen

- ▶ **Keine Pflicht zur Vollversorgung:** Verteilnetzbetreiber müssen ermöglichen, dass ein Letztverbraucher von **zwei Lieferanten** beliefert wird
  - Verbrauch des Energy-Sharing-Nutzers muss (viertelstündlich) zwei Lieferanten und damit **zwei Bilanzkreisen zugerechnet** werden.
  - **Netznutzung** muss im Verhältnis dazu berechnet und abgerechnet werden.
- ▶ Ansonsten keine Vereinfachungen: insbesondere die **Bilanzierungspflichten** verbleiben grundsätzlich bei Energy-Sharing-Teilnehmern:
  - Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch zu **Bilanzkreis** notwendig.
  - **Reststrommengen**, die nicht über Energy Sharing weitergegeben werden, müssen anderweitig abgenommen und bilanziert werden -> Abnehmer für Überschussstrom!

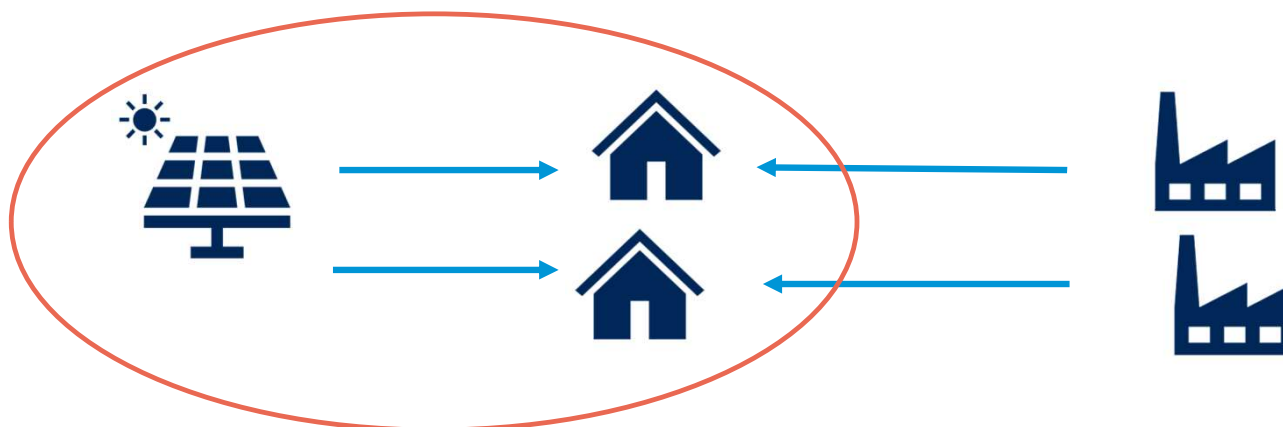
## Gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Zuordnung und Messung von Energy-Sharing-Strom

- ▶ Der **Aufteilungsschlüssel**, aus dem sich der Umfang der Nutzung ergibt, ist vertraglich festzulegen, § 42c Abs. 3 Nr. 2 EnWG
  - ▶ **Messwerterhebung**: Zählerstandsgangmessung oder viertelstündliche registrierende Leistungsmessung bei
    - jeder belieferten Verbrauchsstelle, § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG
    - jeder Erzeugungsanlage, § 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG
- > Bedeutet: Ausstattung mit **intelligenter Messeinrichtung** notwendig

## Zuordnung von Strommengen beim Energy Sharing

Innenverhältnis Energy Sharing

Reststromlieferanten



## Ermittlung von Energy-Sharing-Strommengen durch Datenabgleich

- ▶ Für die Abrechnung unter den **Energy-Sharing-Partnern**:
  - Gesamtstromverbrauch des Verbrauchers
  - Von der Anlage ins Netz eingespeister Strom
  - Aufteilungsschlüssel zwischen mehreren Letztverbrauchern
- ▶ Für die Abrechnung des **Reststromlieferanten** mit dem Letztverbraucher:
  - Gesamtstromverbrauch des Verbrauchers
  - Davon abzuziehende Energy-Sharing-Strommenge

## Die gemeinsame Internetplattform nach § 20b EnWG

- ▶ „Die **Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen** sind verpflichtet, zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine **gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform** zu errichten und zu betreiben“, § 20b Abs. 1 S. 1 EnWG.
- ▶ „Über die Internetplattform nach Absatz 1 ist einem Anschlussnehmer, einem Anschlussnutzer oder einem nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der **Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten**: [...] die **Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c**“, § 20b Abs. 2 Nr. 3 EnWG
- ▶ Weitere Ausgestaltung durch **Festlegung der BNetzA**, § 20b Abs. 3 EnWG



# Finanzielle Aspekte beim Energy Sharing

## Keine finanziellen Erleichterungen für Energy Sharing

- ▶ Bei der Nutzung des Netzes fallen Kosten an: sog. **Strompreisbestandteile**.
- ▶ Hier sind keine Privilegierungen speziell für Energy Sharing vorgesehen:
  - Netzentgelte
  - Stromsteuer
  - Umlagen
  - Konzessionsabgabe ... fallen in voller Höhe an.
- ▶ **Netzentgelte**: Keine Befreiung vorgesehen, vgl. aber die aktuell laufende Netzentgeltreform („**AgNes**“-Prozess der BNetzA)
- ▶ Hier wird Energy Sharing also wie eine reguläre Stromlieferung behandelt.



## Energy Sharing und EEG-Förderung? -> Sofern die Anlage einen Förderanspruch hat!

- ▶ Wie passen Energy Sharing und die Regelungen im EEG zusammen?



- ▶ **Keine** Förderung für Energy-Sharing-Strom selbst.
- ▶ Energy-Sharing-Strom ist innerhalb des EEG der **ungeförderten Direktvermarktung**, § 21a EEG, zuzuordnen.

## Förderung und Energy Sharing nebeneinander möglich

- ▶ **Prozentuale Aufteilung** des erzeugten Stroms zwischen verschiedenen Vermarktungsformen möglich, § 21b Abs. 2 S. 1 EEG.
- ▶ Kombination **Einspeisevergütung** und Energy Sharing:
  - Prozentanteile müssen vorher angemeldet und dann nachweislich jederzeit eingehalten werden: „starre Proportionalität“.
  - Beim Energy Sharing hängt Überschussmenge auch vom Abnahmeverhalten der Belieferten ab -> nicht praktikabel.
- ▶ Kombination **Marktprämie** und Energy Sharing:
  - Flexibilisierung der „starren Proportionalität“ für direktvermarktete Strommengen im Zuge der Einführung von Energy Sharing.





# Fazit

## Energy Sharing als Erfolgsmodell?

- ▶ Skepsis in der Gesetzesbegründung: „Es ist nicht davon auszugehen, dass die gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen kurz- oder mittelfristig zu einem **Massengeschäft** wird.“
- ▶ Vergleich zur regulären Lieferung: Erleichterungen im Hinblick auf...
  - **Lieferantenpflichten** für Kleinanlagen
  - Keine **Vollversorgung** notwendig
- ▶ Aber: **Wesentliche Pflichten**, insbesondere in Bezug auf die **Netznutzung**, verbleiben bei den Energy-Sharing-Teilnehmern.
- ▶ **Wirtschaftlichkeit** des Energy Sharing als zentraler Faktor
  - Besonders bei Anlagen fraglich, die einen Förderanspruch (Einspeisevergütung, Marktprämie) hätten

## Energy Sharing im Vergleich zur Einspeisevergütung

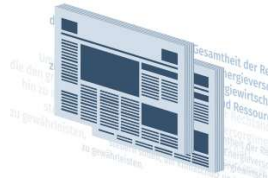
- ▶ Einspeisevergütung: „rundum-sorglos-Lösung“: **Kaufmännische Abnahme** durch den Netzbetreiber
- ▶ Energy Sharing: Hohe **Komplexität**, in vieler Hinsicht mit Stromlieferung vergleichbar
  - Für einzelne Kleinanlagenbetreiber sind energiewirtschaftliche Pflichten ohnehin kaum zu bewältigen (Bilanzierung!)
- ▶ „Rundum-sorglos-Lösung“ beim Energy Sharing könnte durch **Dienstleister** angeboten werden:
  - Übernahme der energiewirtschaftlichen Pflichten und Vertragsgestaltung
  - Vermarktung an Energy-Sharing-Abnehmer + Verkauf von Überschussstrom an der Strombörse



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

## Bleiben Sie auf dem Laufenden



### Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



### Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



### Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Anna Papke

papke@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages